

November 2022

## **ERBSCHAFTSSTEUERABKOMMEN SCHWEIZ-USA: WENN DIE US ERBSCHAFTSSTEUER AUCH IN DER SCHWEIZ ANSÄSSIGE NICHT-US PERSONEN BETRIFFT**

### **1. EINFÜHRUNG**

Der US-Erbschaftssteuer unterliegen nicht nur US-Bürger oder in den Vereinigten Staaten steuerlich ansässige Personen (nachstehend auch als US-Personen bezeichnet), sondern die USA dehnen ihr Besteuerungsrecht (wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind und der Nachlass des Verstorbenen so genannte "US situs assets" umfasst) auch auf Nicht-US-Personen aus, also auf Schweizer Bürger und Personen, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind.

Der Besteuerung unterliegt die gesamte Erbmasse, nicht die einzelnen Erbanteile.

Die internen US-Steuer Gesetze behandeln US-Personen und ausländische Personen für Steuerzwecke unterschiedlich. Daher ist es wichtig, zwischen diesen beiden Typologien von Steuerpflichtigen zu unterscheiden.

Bitte klicken Sie hier für **[Classification of Taxpayers for U.S. Tax Purposes | Internal Revenue Service \(irs.gov\)](#)**

Da der US-Bundesnachlasssteuersatz 40 % beträgt, müssen sich alle an einem künftigen Erbfall beteiligten Parteien (Erblasser, Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker) des entsprechenden US-Nachlasssteuerrisikos in Verbindung mit den Mitteilungspflichten gegenüber der US-Steuerbehörde bewusst sein.

Seit 2011 hat die US-Steuerbehörde damit begonnen, Erben, die Schweizer Bürger oder in der Schweiz steuerlich ansässige Personen ohne Wohnsitz in den Vereinigten Staaten sind, konsequent auf jene Nachlassbestandteile zu besteuern, die als so genannte US-Vermögenswerte gelten.

Der Begriff "US-Vermögenswerte" ist eine Definition aus dem US-Steuerrecht und umfasst grundsätzlich alle beweglichen oder unbeweglichen Vermögenswerte, die einen bestimmten territorialen Bezug zu den Vereinigten Staaten aufweisen, wie z. B:

- Unbewegliches und bewegliches Vermögen, das sich im Hoheitsgebiet der USA befindet.
- Aktien von Unternehmen, die nach US-Recht gegründet wurden, unabhängig vom Ort der Börsennotierung oder der physischen Hinterlegung dieser Wertpapiere.
- Bestimmte US-Anleihen.
- Von US-Institutionen begebene Investmentfonds.
- Finanzinstrumente und bestimmte andere vertragliche Rechte, wenn der Schuldner ein US-Institut ist.

In den letzten Jahren gab es zahlreiche Fälle, in denen Erben mit Schweizer Staatsangehörigkeit oder mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz von der IRS eine Erbschaftssteuerrechnung erhielten, obwohl weder die verstorbene Person noch ihre Nachkommen jemals in den USA ansässig waren und auch nie die US-Staatsbürgerschaft besaßen (oder Greencard-Inhaber waren), die verstorbene Person aber in Vermögenswerten mit Sitz in den USA wie Aktien und Anleihen investiert hatte, die Teil des gesamten Nachlasses waren.

## **2. Eine mögliche schweizerische und US-amerikanische Doppelbesteuerung eines Nachlasses, der bewegliches US Vermögen umfasst, kann trotz der Bestimmungen des Erbschaftssteuerabkommens zwischen den USA und der Schweiz nicht vermieden werden**

In Ermangelung eines anwendbaren bilateralen Erbschafts- (und/oder Schenkungs-) Steuerabkommens kann es zu einer internationalen doppelten Erbschafts- (und Schenkungs-) Steuer kommen. Vermögen, das auf eine ausländische, nicht in der Schweiz gelegene Immobilie zurückzuführen ist, ist jedoch von der kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Das Erbschaftssteuerabkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten, das am 9.<sup>th</sup> Juli 1951 geschlossen wurde, trat am 17.<sup>th</sup> September 1952 in Kraft, sieht jedoch keine Entlastung von der Doppelbesteuerung bei Vermögenswerten vor, die nicht in den USA belegen sind.

Wenn Sie das Erbschaftssteuerabkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten lesen möchten, [klicken Sie bitte hier](#) für die heute gültige Version.

Das 1951 geschlossene Erbschaftssteuerabkommen sieht in Artikel 3 vor, dass auch der Nachlass eines Erblassers, der zum Zeitpunkt seines Todes NICHT Staatsbürger der Vereinigten Staaten war und NICHT in den Vereinigten Staaten ansässig war, aber zum Zeitpunkt seines Todes Staatsbürger der Schweiz oder in der Schweiz ansässig war, in den Vereinigten Staaten besteuert werden kann.

Leider ist es der Schweiz bis heute nicht gelungen, das Erbschaftssteuerabkommen von 1951 neu zu verhandeln, obwohl das Schweizer Parlament den Bundesrat im Sommer 2011 beauftragt hat, die notwendigen politischen Schritte zu unternehmen, um eine solche Neuverhandlung einzuleiten.

Grund dafür ist, dass die US-Steuerbehörde (IRS) im Dezember 2010 unter der Regierung Obama das US-Erbschaftssteuergesetz erneut bestätigt hat, nachdem die Erbschaftssteuer jahrelang schrittweise gesenkt und die vollständige Abschaffung der Erbschaftssteuer diskutiert worden war.

## **3. Die Berechnung der US-Bundesnachlasssteuerbelastung (allgemeine Grundsätze)**

Die Berechnung der Steuer erfordert eine Aufstellung des Gesamtwerts des in den USA belegenen Vermögens zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers sowie eine gesonderte Aufstellung aller außerhalb der USA belegenen Vermögenswerte des Nachlasses, jeweils zum Marktwert.

Diese beiden Angaben werden als "Bruttovermögen in den Vereinigten Staaten" und "Bruttovermögen außerhalb der Vereinigten Staaten" bezeichnet.

Bestimmte Abzüge sind zulässig, und bestimmte steuerpflichtige Schenkungen zu Lebzeiten müssen hinzugerechnet werden, um den korrekten steuerpflichtigen US-Nachlass zu erhalten.

Wie im Erbschaftssteuerabkommen von 1951 festgelegt, wird nicht in den USA ansässigen Personen, die keine US-Bürger sind, *"eine spezifische Steuerbefreiung gewährt, die nach ihrem Recht zulässig wäre, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten gehabt hätte, **und zwar in einem Umfang, der nicht geringer ist als der Anteil, den der Wert des gesamten der Steuer unterworfenen Vermögens (bewegliches und unbewegliches Vermögen) am Wert des gesamten Vermögens (bewegliches und unbewegliches Vermögen) hat, das der Steuer unterworfen worden wäre, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten gehabt hätte**".*

Die US-Erbschaftssteuer wird grundsätzlich fällig, wenn der gesamte Verkehrswert des Netto-Nachlasses in den Vereinigten Staaten die Anmeldeschwelle von 60'000 US\$ übersteigt

Der oben genannte Freibetrag belief sich in den Jahren 2004/2005 auf US\$ 2'000'000 und wurde von Jahr zu Jahr erhöht, bis er im Jahr 2022 US\$ 12'060'000 erreichte.

**Um den Mechanismus der Freistellung besser zu verstehen, sehen Sie sich bitte das folgende Beispiel an:**

Ein Schweizer Bürger/eine in der Schweiz steuerlich ansässige Person, die nicht als US-Person zu qualifizieren ist, ist im Februar 2022 verstorben und sein Nachlass wurde in der Schweiz eröffnet. Der steuerpflichtige Nachlass in den USA, der sich aus Vermögenswerten mit Sitz in den USA zusammensetzt, beläuft sich auf einen Marktwert von US\$ 5'000'000 und der steuerpflichtige Nachlass ausserhalb der Vereinigten Staaten auf US\$ 10'000'000, also insgesamt auf US \$ 15 Mio. Der Anteil des US-Nachlasses am Gesamtnachlass beträgt somit 33,33%. Der Freibetrag beläuft sich im Jahr 2022 auf US\$ 12'060'000. 33,33% davon entsprechen US\$ 4'019'598, was dem proportionalen Freibetrag entspricht, den der Erbe in Anspruch nehmen kann, wenn der US-Nachlass aus US-Vermögenswerten von 5 Mio. US\$ besteht.

Der IRS würde also eine US-Bundeserbschaftssteuer mit einem Steuersatz von 40% auf US\$ 980'402 erheben, was zu einer US-Erbschaftssteuerbelastung von US\$ 392'160.80 führt.

#### **4. Wer ist verpflichtet, den Nachlass dem Finanzamt zu melden und die fällige Erbschaftssteuer zu zahlen?**

Nach dem US-Steuerrecht ist der Testamentsvollstrecker für die Zahlung der Erbschaftssteuer verantwortlich. In Ermangelung eines Testamentsvollstreckers kann jede Person, die im Besitz von Vermögenswerten des Erblassers ist (wie die Erben), als Testamentsvollstrecker angesehen werden, auch eine Bank, die mit der verstorbenen Person in Beziehung steht.

Die Erben und der Testamentsvollstrecker haben grundsätzlich die gesetzliche Pflicht, die Steuerpflicht durch Einreichung des Formulars 706-NA United States Estate Tax Return of non-US persons anzuzeigen.

#### **5. SCHLUSSFOLGERUNG**

Bei der Anlage als Privatperson in US-Vermögenswerten, wie oben näher erläutert, sind die Meldepflichten des IRS sowie das US-Erbschaftssteuerrisiko im Voraus zu berücksichtigen, da im Todesfall gegebenenfalls US-Erbschaftssteuern fällig würden, die wie im obigen Beispiel mit einem Steuersatz von 40 % berechnet werden.

Während die Übertragung eines in den USA belegenen Grundstücks von Todes wegen oder unter Lebenden in jedem Fall von den kantonalen Erbschafts- oder Schenkungssteuern befreit wäre, könnte die Übertragung von beweglichem US-Vermögen eine doppelte Erbschaftsbesteuerung oder eine einseitige US-Besteuerung nach sich ziehen, wenn die Erben (auch wenn sie nicht als US-Personen gelten) die direkten Nachkommen der verstorbenen in der Schweiz steueransässigen Person sind.

Eine Nachfolgeplanung mit Schwerpunkt auf US-Vermögenswerten wäre ratsam.

Steimle & Partners Consulting SA ist kein qualifizierter US-Steuerberater, und der Inhalt dieses Artikels kann nicht als rechtsverbindlich angesehen werden. Wir empfehlen dringend, sich für eine eingehende Analyse der US-Erbschaftssteuergesetzgebung an qualifizierte US-Steuerexperten zu wenden.

Auch im Hinblick auf die Definition von "US-Wertschriften" gemäss Artikel 4 des Erbschaftssteuerabkommens zwischen den USA und der Schweiz empfehlen wir dringend, sich an einen professionellen Vermögensverwalter zu wenden.

**Für weitere Informationen über obigen Sachverhalt stehen wir gerne zur Verfügung**

Der Inhalt dieses Dokumentes ist nicht als rechtliche Beratung zu betrachten, sondern dient ausschliesslich als allgemeine Informationen. Die Nutzung der Inhalte erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Lesers und ersetzt insbesondere eine rechtliche Beratung in keinem Fall. **Steimle & Partners Consulting AG** schliesst jegliche Haftung und Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Inhalte grundsätzlich aus. Bei Fragen betreffend den Haftungsausschluss bitten wir um Kontaktaufnahme.